

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 6 B 123/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

V [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 592/13 DE10 M M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5653134-459 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Abschiebung nach Italien
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 10. Februar 2014 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (6 A 122/14) gegen die Abschiebungsanordnung nach Italien im Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.01.2014 wird angeordnet.

- 2 -

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde - dem Landkreis Stade - mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert beträgt 2.500,00 Euro.

G r ü n d e

Im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - der Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage (6 A 122/14) gegen die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.01.2014 anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2.Nr. 3 VwGO, §§ 34a Abs. 2, 75 AsylVfG), ist zulässig.

Der Antrag ist fristgerecht gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage setzt eine Abwägung des Interesses des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, gegen das Interesse an dessen sofortiger Vollziehung voraus. Diese Abwägung fällt in der Regel zu Lasten des Antragstellers aus, wenn bereits im Aussetzungsverfahren zu erkennen ist, dass sein Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet. Dagegen überwiegt das Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung in aller Regel, wenn sich die Klage als offensichtlich begründet erweist. Lässt sich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bei der im Aussetzungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht

hinreichend sicher beurteilen, kommt es auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an (Nds. OVG, Beschluss vom 16.03.2004 - 8 ME 164/03 - m.w.N.), wobei die gesetzliche Grundentscheidung des § 75 Satz 1 AsylVfG zu berücksichtigen ist.

Ausgehend von diesem Maßstab überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse. Die im angegriffenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung ist aller Voraussicht nach rechtswidrig.

Mit dem Bescheid vom 17.01.2014 hat das Bundesamt festgestellt, dass der Asylantrag des Antragstellers gemäß § 27a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) unzulässig ist, und gemäß § 34a AsylVfG dessen Abschiebung nach Italien angeordnet.

Gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG n.F. ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Die Prüfung der Zuständigkeit richtet sich trotz des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-Verordnung) für vor dem 01.01.2014 gestellte Anträge auf internationalen Schutz nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung), Art. 49 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

Das Bundesamt ersuchte die Italienische Republik mit E-Mail vom 08.10.2013 unter Hinweis auf die Eurodac-Nr. „IT2SR00QWP“ um Wiederaufnahme des Antragstellers.

Die Italienische Republik ist nach den allgemeinen Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-Verordnung der für das Asylverfahren des Antragstellers zuständige Mitgliedstaat. Die Zuständigkeitsbestimmung erfolgt gem. den Art. 5 ff. der Dublin-II-Verordnung anhand

der dort vorgegebenen Rangfolge der Kriterien. Hier ergibt sich die grds. Zuständigkeit aus Art. 10 Abs. 1 der Dublin-II-Verordnung. Ein vorheriger illegaler Grenzübertritt des Antragstellers nach Griechenland aus einem Drittstaat ist nicht auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 18 Abs. 3 der Dublin-II-Verordnung genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 festgestellt und somit nicht glaubhaft gemacht.

Die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der Dublin-II-Verordnung sind hier jedoch nicht anzuwenden. Angesichts der festzustellenden Lage von sog. Dublin-Rückkehrern nach Italien im Allgemeinen und der Lage des Antragstellers im Besonderen kommt vorliegend eine rechtmäßige Ermessensentscheidung gegen die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-Verordnung nicht in Betracht.

Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt (vgl. EuGH - Große Kammer, Urteile vom 10.12.2013 - C-394/12 - und vom 14.11.2013 - C-4/11 -) entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 VO (EG) Nr. 343/2003 dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe des in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung niedergelegten Kriteriums zugestimmt hat, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - EU-Grundrechte-Charta - ausgesetzt zu werden. Insofern obliegt es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-Verordnung zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden (EuGH - Große Kammer, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -).

Der streitgegenständliche Bescheid verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-Verordnung. Danach kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien dafür nicht zuständig ist. Durch die Ausübung dieses so genannten Selbsteintrittsrechts wird der Mitgliedsstaat gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-II-Verordnung zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne dieser Verordnung. Der Mitgliedsstaat hat das ihm im Rahmen des Selbsteintrittsrechts eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften auszuüben, die das im EU-Vertrag vorgesehene und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeitete „gemeinsame europäische Asylsystem“ bilden. Hierzu zählen die europäischen Grundrechte, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 sowie in der europäischen Menschenrechtskonvention finden (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 20.09.2013 - 7 A 25/13 -).

Die Prüfung der vorliegenden Berichtslage ergibt hinsichtlich Italien systemische Mängel der dortigen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber und sog. Dublin-Rückkehrer mit der Folge der ernstlichen Gefahr für den Antragsteller, im Falle seiner Rückführung einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta ausgesetzt zu sein. Insofern ergibt sich eine Ermessensverdichtung im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung hin zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts, ohne die eine Verletzung des Art. 3 EMRK und des Art. 4 EU-Grundrechte-Charta nicht vermeidbar wäre.

Ausgesprochen bedenklich ist bereits die Lage von Asylsuchenden in Italien während des eigentlichen Erst-Verfahrens (vgl. Urteil der Kammer vom 10.12.2013 - 6 A 1730/12 -). So existiert zwar ein staatliches Aufnahmesystem zur Unterbringung von Flüchtlingen, dieses ist jedoch völlig überlastet (insbesondere CARA und SPRAR, vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe/Juss-Buss, Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien - Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-Rückkehrende, Mai 2011, S. 5 ff.). Verschiedene Quellen berichten, dass zwischen dem ersten Kontakt mit den italienischen Behörden und der formellen Registrierung des Asylgesuchs (sog. Verbalizzazione, vgl. auch SFH, Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-

Rückkehrenden, Oktober 2013, 4.1.2., S. 12) kein Zugang zu Unterbringungseinrichtungen besteht. Diese Periode kann wenige Wochen, in größeren Städten aber auch drei (Mailand) oder „mehrere“ Monate (Rom) dauern (vgl. SFH, Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Oktober 2013, aaO; vgl. auch VG Gießen, Urteil vom 25.11.2013 - 1 K 844/11.GI.A - mwN).

Den vorliegenden Erkenntnismitteln ist ebenfalls zu entnehmen, dass der Antragsteller bei einer Rücküberstellung nach Italien (geplant hier offensichtlich eine Rücküberstellung über den Flughafen Venedig, Projekt „Locanda Dublino“) ernsthaft befürchten müsste, wegen der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien und der dort herrschenden schwerwiegenden systemischen Mängel eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

Das VG Braunschweig hat in seinem Urteil vom 21.02.2013 - 7 A 57/11 - zum „Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-Rückkehrende“ von der SFH/Juss-Buss aus dem Mai 2011 ausgeführt:

„Das Gericht geht zunächst davon aus, dass seit dem Bericht von Maria Bethke und Dominik Bender (herausgegeben von Pro Asyl, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Februar 2011), der auf einer Recherchereise im Oktober 2010 nach Rom und Turin beruht, sowie der von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Norwegischen Hilfsorganisation Juss-Buss im Mai 2011 herausgegebene Bericht (Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien - Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin Rückkehrende) davon auszugehen ist, dass bereits vor Beginn der Unruhen in der arabischen Welt im Jahr 2011 in vielen Bereichen die von der Richtlinie 2003/09/EG (Amtsblatt Nr. L 31 S. 18) zum Flüchtlingsschutz gewährleisteten materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nicht umgesetzt wurden (vgl. dazu VG Freiburg, Beschl. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, juris). Die Berichte haben auf systemische Obdachlosigkeit und fehlende existenzielle Versorgung der großen Mehrheit der Asylsuchenden hingewie-

san. In der Zeit zwischen dem ersten Kontakt mit italienischen Behörden und der formellen Registrierung ihres Asylgesuchs (Verbalizzazione) durch die personell nicht ausreichend ausgestatteten Questura (Polizeipräsidien), ein Zeitraum, der einige Monate dauern könne, hätten Asylsuchende überhaupt keinen Zugang zu Unterkünften und lebten meist auf der Straße. Asylsuchende müssten nicht nur nach einem erstinstanzlichen Bescheid, sondern nach längstens sechs Monaten, auch wenn ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei, die sogenannten CARA (Centri di Accoglienza per Richiedenti Asilo) verlassen. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati) sei mit nur gut 3000 Plätzen völlig überlastet. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien hätten Asylsuchende auch keine Möglichkeit für ihren Lebensunterhalt durch Arbeitstätigkeit zu sorgen. Sie würden meist obdachlos und lebten unter freiem Himmel oder in besetzten Häusern (vgl. dazu: Der Tagesspiegel v. 09.02.2013 „Gefangene der Freiheit“).

Soweit Auskünften zu entnehmen ist, dass der italienische Staat auf diese Entwicklungen reagiert habe (Auswärtiges Amt vom 09.12.2011 an das erkennende Gericht) wird in dieser Auskunft zunächst festgestellt, dass das italienische Asylsystem tatsächlich „vorübergehend unter Druck geraten“ war. Die Situation habe sich jedoch mit nachlassendem Zustrom und der verbesserten Koordinierung der Unterbringung wieder reguliert. Diese nicht belegte Aussage ist jedoch wie die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Freiburg vom 11.07.2012 nicht mit den dem Gericht sonst vorliegenden Auskünften in Einklang zu bringen. Zwar verweist auch UNHCR in der an das erkennende Gericht gerichteten Auskunft vom 24.04.2012 zunächst darauf, dass das italienische Asylsystem um einen Notfallaufnahmeplan ergänzt wurde, um auf die Migrationsbewegungen aus Nordafrika seit Januar 2011 zu reagieren. UNHCR stellt in der genannten Auskunft allerdings auch fest, dass es in einer Reihe von regionalen Polizeidirektionen zu Schwierigkeiten bei der formalen Registrierung von Asylanträgen gekommen sei, in anderen Fällen hätten Polizeidirektionen erst mehrere Monate, nachdem ein Asylgesuch geäußert worden sei, einen Termin für die formale Antragstellung angesetzt, so dass der Zugang zu Rechten, die an der formalen Antragstellung anknüpften, nicht gewährleistet gewesen sei. Es könne lediglich grundsätzlich davon ausgegangen

werden, dass Ernährung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Italien sichergestellt sei, wenn ein formaler Antrag gestellt worden und die Verfahrensdauer von sechs Monaten nicht überschritten sei. Es sei aber gerade davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl von Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden könne. Damit steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten eine Versorgung von Asylsuchenden nicht mehr gewährleistet ist und diese Situation in der überwiegenden Zahl der Fälle eintreten wird. Diese Einschätzung wird bestätigt durch das Gutachten von Borderline-Europe e.V., Judith Gleitze vom Dezember 2012 an das VG Braunschweig im Verfahren 2 A 126/11. Darin wird (Seite 22) festgestellt, dass Asylsuchende und Schutzberechtigte, die nicht mehr in einer staatlichen Unterkunft lebten, keinen Anspruch auf Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Taschengeld und sonstige Leistungen hätten. Wer schon einmal in einem CARA oder SPRAR untergebracht gewesen sei, habe kein Anrecht mehr auf einen staatlichen Unterbringungsplatz (Seite 47). Zwar hätten Asylsuchende nach sechs Monaten freien Zugang zum Arbeitsmarkt, die Vorstellung, sie könnten ihren Lebensunterhalt einschließlich Wohnraum selbst finanzieren, gehe angesichts fehlender Sprachkenntnisse, ohne Wohnsitz und soziales Netz völlig fehl (Seite 49)."

Diese Auffassung macht sich der Einzelrichter zu eigen (vgl. zuletzt: VG Braunschweig, Beschlüsse vom 07.01.2014 - 7 B 246/13 - und 27.01.2014 - 7 B 20/14 - mwN).

Weiter berücksichtigt der Einzelrichter das umfangreiche, durch das VG Braunschweig (2 A 126/11) in Auftrag gegebene, Gutachten der Flüchtlingsorganisation borderline-europe, Menschenrechte ohne Grenzen e.V aus dem Dezember 2012. Hieraus ergibt sich, dass eine Unterbringung von Dublin-Rückkehrern in staatlichen Einrichtungen nicht sichergestellt ist. Eine Unterbringung in CARA/CDA-Einrichtungen ist hiernach nur dann möglich, wenn die Betroffenen vor der Ausreise noch nicht in CARA-Einrichtungen gewesen sind. Gleiches gilt für die SPRAR-Einrichtungen mit dem Zusatz, dass dort generell kein Anspruch besteht (vgl. Gutachten der Flüchtlingsorganisation borderline-europe, aaO., S. 12). Dublin-Rückkehrer seien wiederholt bei CARA abgewiesen worden (S. 14 f.). Unterbringungen außerhalb dieses Systems genügen den Anforderungen nicht und sind bereits von anderen Stellen zu Recht kritisiert worden (Report by Nils Muiznieks, Commissioner for Human Rights of the Council of Eu-

rope - Following his visit to Italy from 3 to 6 July 2012, - CommDH (2012) 26 -; VG Frankfurt, Urteil vom 09.07.2013 - 7 K 560/11.F.A. -, Rn. 38 ff.; Der Spiegel 25/2013, Mogadischu in Apullen, S. 33 f.; SZ vom 04.08.2012, Flüchtlinge in Italien - Leben im Palast der Schande). Der Lebensunterhalt von Personen, die keinen Platz im CARA/SPRAR-System bekommen, ist nach dieser Berichtslage nicht sichergestellt. Eine anderslautende Regelung wird in der Praxis offensichtlich nicht zur Anwendung gebracht (vgl. Gutachten der Flüchtlingsorganisation borderline-europe, aaO., S. 22, Ziff. 1.3). Das Gutachten trifft folgendes Fazit (S. 23):

„DUBLIN-Rückkehrer können nach italienischem Recht nur in den folgenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden: CARA (wenn sie noch asylsuchend sind und einen Berechtigungsschein von den italienischen Behörden zur (Wieder-) Aufnahme erhalten), SPRAR (als Asylsuchende und Schutzberechtigte, die diese Plätze vor der Ausreise nicht in Anspruch genommen haben). Kommunale und kirchliche/organisationsgebundene Unterkünfte sind zwar möglich, aber aufgrund der wenigen Plätze unwahrscheinlich.

In der Praxis sind die Chancen auf eine Unterbringung von DUBLIN-Rückkehrern insgesamt als sehr gering einzustufen, weil italienweit nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen. Aufgrund der vorliegenden Statistiken des SPRARs und des Flughafens von Rom entspricht die Unterbringung in einem der Zentren (kommunal, staatlich, kirchlich...) einer Wahrscheinlichkeit von maximal 12,5% (SPRAR, ausgehend von den vorliegenden Daten 2010) und, laut der Statistiken der Arciconfraternita von Januar bis August 2012 sogar nur 7,66% einen Platz in einem SPRAR oder einem CARA und 11,67% eine (kommunale) Kurzzeitunterkunft erhalten haben. Es können keine objektiven Kriterien festgestellt werden, nach welchen eine Unterbringung möglich ist. Es ist bereits angesichts dieser Zahlen erkennbar, dass ein strukturelles Defizit bzgl. der Unterbringung von DUBLIN-Rückkehrern besteht und die Erfolgsaussichten auf einen Unterbringungsplatz im Einzelfall äußerst gering sind und lediglich vom Zufall abhängen. Hierbei handelt es sich nach Einschätzung der Gutachterin um ein systemisches Defizit im Aufnahmeverfahren in Italien.

Eine Gesundheitsversorgung ist nur mit dem Erhalt der tessera sanitaria, der Gesundheitskarte, möglich. Die mit der Erteilung verbundenen Probleme be-

- 10 -

ziehen sich vor allem auf die Wohnsitznahme und die Zahlung der Praxisgebühr.

Der Lebensunterhalt von Asylsuchenden und Schutzberechtigten ist in Italien nicht gewährleistet, wenn sie keinen Platz in einer staatlichen Unterkunft erhalten bzw. wenn sie diese verlassen müssen. Es gibt keine Sozialhilfe und keine Ausgleichszahlungen (die für Asylsuchende gesetzlich vorgesehen ist) bei nicht gegebener Unterkunft.

Diese Befunde decken sich auch mit den Feststellungen des UNHCR (UNHCR recommendations on important aspects of refugee protection in Italy, July 2013, S. 11 f.). UNHCR beschreibt zudem die weiteren Verzögerungen bei Dublin-Rückkehrern auf den zuständigen Flughäfen (vgl. auch SFH, Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Oktober 2013, S. 14). Diese Feststellungen werden wiederum gedeckt durch die von Ausländerbehörden im Gerichtssprengel vorgebrachten Bedenken der unabhängigen Abschiebebeobachter am Frankfurter Flughafen (vgl. Urteil der Kammer vom 10.12.2013, aaO). Diese lassen nach Kenntnis der Ausländerbehörde eine Abschiebung nach Italien nicht zu, sofern Abzuschiebende nicht über ausreichende Bargeldbeträge verfügen. Dies lässt darauf schließen, dass auch die unabhängigen Abschiebebeobachter davon ausgehen, dass die betroffenen Personen bei einer Abschiebung nach Italien zunächst für sich selbst sorgen müssten.

Schließlich ist der aktuelle Bericht „Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) aus dem Oktober 2013 zu berücksichtigen. Die dort angesprochenen FER-Projekte sind zahlenmäßig unbedeutend. Die FER-Projekte bieten insgesamt - italienweit - 220 Plätze für Dublin-Rückkehrende an. Diesen standen 3.551 Dublin-Rücküberstellte im Jahr 2012 gegenüber. Zu der Möglichkeit der Aufnahme in CARA-Einrichtungen wird ausgeführt:

„Dublin-rücküberstellte Asylsuchende können grundsätzlich in einem CARA untergebracht werden, wenn sie von der zuständigen Präfektur zugewiesen werden und es freie Plätze gibt. Während die CARA eine Zeilang etwas mehr Kapazität hatten, sind diese in letzter Zeit wieder voll belegt und es ist schwie-

riger, dort einen Platz zu finden. Während diejenigen, die über das Meer in Süditalien ankommen, schneller direkt in einem CARA untergebracht werden, gibt es für andere Asylsuchende eine Wartezeit. Gemäss UNHCR müssen zurzeit aber auch Ankommende auf Lampedusa manchmal warten, bis ein Platz in einem CARA frei wird. Das Innenministerium nannte gegenüber der Delegation Ende Mai eine Wartezeit von höchstens ein paar Tagen. In einem Schreiben von Juli 2013 an SPRAR hielt es hingegen fest, dass die CARA ausgelastet seien. Daher brauche es zusätzliche SPRAR-Plätze, um die Asylsuchenden zu beherbergen, die neu an den Küsten Italiens ankommen. (Zur geplanten Erweiterung der SPRAR-Plätze siehe 5.2.1.) ASGI hält es für sehr unwahrscheinlich, dass Dublin-Rücküberstellte in einem CARA untergebracht werden.

Die Asylsuchenden bleiben häufig länger in den CARA als vorgesehen, weil sie keinen Platz im SPRAR finden. Weil CARA-Plätze so länger belegt sind, finden nicht alle Asylsuchenden einen Platz in einem CARA. Zum Beispiel ist das CARA in Rom (Castelnuovo di Porto) mit 650 Plätzen derzeit voll, da die Leute teilweise länger (mehrere Monate bis zu einem Jahr) dort bleiben als die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer von 35 Tagen.

Da nicht alle Asylsuchenden einen Platz in einem CARA finden, tauchen viele von ihnen in den kommunalen Strukturen auf (siehe dazu 5.2.2).

Fazit: Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass Dublin-rücküberstellte Asylsuchende in einem CARA unterkommen. Dies hängt jedoch immer von den Kapazitäten ab; momentan sind die CARA ausgelastet. Aufgrund ungenügender SPRAR-Plätze belegen die Asylsuchenden länger CARA-Plätze; wegen der dort fehlenden Plätze belegen Asylsuchende wiederum auch einen Grossteil der Gemeindeplätze."

Die im Rahmen des Projekts „Locanda Dublino“ geschaffenen 40 Aufnahmeplätze am Flughafen Venedig (vgl. SFH, Italien: Aufnahmebedingungen - Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Oktober 2013, 4.3.1., S. 17) vermögen hier keine Abhilfe zu schaffen. Diese wenigen Plätze stehen mitnichten lediglich Dublin-Rückkehrern zur Verfügung (vgl. SFH, Italien: Aufnahmebedingungen, aaO), sondern auch Asylsuchenden. Selbst bei freien Plätzen ist

ein sofortiger Zugang für Dublin-Rückkehrer nicht sichergestellt (vgl. UNHCR recommendations on important aspects of refugee protection in Italy, July 2013, S. 11 f.).

Diesen neueren Erkenntnissen steht der Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 02.04.2013 - 27725/10 - „Hussein et al. v. The Netherlands and Italy“ nicht entgegen, da sie ihm soweit ersichtlich bei seiner Entscheidung weitgehend nicht vorlagen (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 20.09.2013 - 7 A 25/13 -; VG Frankfurt, Urteil vom 09.07.2013, aaO).

Im Übrigen steigt die Anzahl der die Italienische Republik erreichenden Flüchtlinge offensichtlich weiter stark an. So sind in letzter Zeit mehrmals Tage mit mehr als 1.000 Flüchtlingen auf der sog. „Südroute“ zu verzeichnen, die an der Seegrenze gerettet werden mussten (vgl. <http://www.zeit.de/news/2014-02/06/italien-fluechtlinge-migration-einwanderung-mehr-als-1100-afrikanische-fluechtlinge-vor-italien-gerettet-06210419>; <http://www.spiegel.de/politik/ausland/lampedusa-italiens-marine-greift-mehr-als-1000-fluechtlinge-auf-a-941686.html>). Bei dem Unglück vom 03.10.2013 starben alleine ca. 360 Personen (<http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-24502279>). Dass diese Zahlen - hochgerechnet - kaum mit den in Italien gestellten Asylanträgen (vgl. BAMF, Warum Deutschland?, Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern Ergebnisse einer Expertenbefragung, Forschungsbericht 19, Anhang 4, S. 187) in Deckung zu bringen sind, dürfte u.a. mit dem - auch vom Antragsteller geschilderten (vgl. Bl. 38 BA A) - robusten Vorgehen der italienischen Stellen bei der Erstaufnahme in Verbindung stehen (vgl. auch <http://www.spiegel.de/politik/ausland/lampedusa-italien-raeumt-fluechtlingslager-a-940842.html>).

Die Verpflichtung zum Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO ist somit gegeben, da es angesichts der festgestellten Verhältnisse in Italien keine rechtmäßige Ermessensentscheidung gegen den Selbsteintritt geben kann.

Der weitere Ausspruch betreffend die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde dient der zusätzlichen Sicherung des effektiven Rechtsschutzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

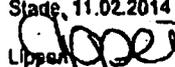
Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 S. 1 2. HS RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Kellmer

Ausgefertigt
Stade, 11.02.2014


Lippert
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

